April 2017

**MASTERSTUDIUM AN DER UNIVERSITÄT WIEN**

**Studium: Translation**

**Schwerpunkt: Dialogdolmetschen**

**Kombinierte Modulprüfung Schwerpunkt Dialogdolmetschen Modul TR-DD-06
mündliche Prüfung (2 ECTS)**

Die Zulassung zur kombinierten Modulprüfung DD Modul 06 setzt sowohl die verbindliche Schwerpunktwahl als auch die verbindliche Wahl des Sprachenkanons voraus.

Die Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung von Modul TR-01 und der beiden Übungen UE Dialogdolmetschen I (4 ECTS) und UE Dialogdolmetschen II (4 ECTS) zu absolvieren.

Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen als DolmetscherInnen in realitätsnahen Dialogsituationen mit authentischen Rollen nachweisen, nachdem sie selbstständig eine fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium durchgeführt haben.

Zur Bewältigung der Prüfung ist nicht der individuelle Lernfortschritt entscheidend, sondern die für die beiden Übungen UE Dialogdolmetschen I (4 ECTS) und UE Dialogdolmetschen II (4 ECTS) definierten Lernziele. Die damit zusammenhängende präzise Qualitätskontrolle in den Semesterprüfungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung dieser kombinierten Modulprüfung.

**Prüfungsstruktur**

Die Prüfung besteht in einer mündlichen Prüfung (2 ECTS) auf Grund der selbstständigen fachspezifischen Recherche und Vertiefung im Selbststudium.

**Prüfungsprofil**

1. selbstständige fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium

Spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin werden den Studierenden die jeweiligen Fachgebiete bekannt gegeben, in die die dialogischen Situationen fallen.

2. Mündliche Prüfung

1. Sprachkombination A-B
*Zeitrahmen: ca. 20 Minuten*

Dolmetschung einer dialogischen Situation aus der A- in die B-Sprache und aus der B- in die A-Sprache

2. Sprachkombination A-Bx-By
*Zeitrahmen: pro Prüfungsteil ca. 20 Minuten (Gesamt ca. 40 Minuten)*

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

Dolmetschung einer dialogischen Situation aus der A- in die Bx-Sprache und aus der Bx- in die A-Sprache

**und**

Dolmetschung einer dialogischen Situation aus dem Deutschen in die By-Sprache und aus der By-Sprache ins Deutsche

**Durchführung für beide Sprachkombinationen (A-B und A-Bx-By):** Die Gesprächssequenzen reichen von einzelnen Sätzen bis zu 5-8 Minuten Redeeinheiten, die konsekutiv mit Notizen gedolmetscht werden. Nach Möglichkeit ist auch Flüster- bzw. Vom-Blatt-Dolmetschen zu berücksichtigen.

Für A-Bx-By gilt zusätzlich: insgesamt mindestens 5 Minuten in die Bx- bzw. By- Sprache und mindestens 5 Minuten aus der Bx- bzw. By-Sprache bzw. insgesamt mindestens 5 Minuten aus der A- in die Bx-Sprache sowie aus der Bx- in die A-Sprache und aus dem Deutschen die By-Sprache sowie aus der By-Sprache ins Deutsche.

Die öffentliche Prüfung wird von drei PrüferInnen (Lehrende aus dem Bereich Dolmetschen bzw. Lehrende, die als DolmetscherInnen tätig sind oder einen entsprechenden Kompetenznachweis haben) abgenommen. Die für die Prüfung in Frage kommenden PrüferInnen werden durch eine Liste der Studienprogrammleitung bekannt gegeben. Die konkrete Prüfungszuteilung wird am Prüfungstag bekannt gegeben.

Die beiden Prüfungsteile bei der Sprachkombination A-Bx-By finden am selben Tag statt. Beim Erstantritt sind alle Prüfungsteile zu absolvieren.

**Bewertung der Prüfung (Sprachkombination A-B) und der einzelnen Prüfungsteile (Sprachkombination A-Bx-By):**

Die Prüfung bzw. einzelne Prüfungsteile werden nach der fünfteiligen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) beurteilt. Die Dolmetschung muss in beide Richtungen positiv sein, damit der Prüfungsteil positiv beurteilt werden kann.

Regelung für die Modulprüfung in der Sprachkombination A-Bx-By:

Sind beide Prüfungsteile in der Sprachenkombination A-Bx-By positiv absolviert, gilt die mündliche Modulprüfung (2 ECTS) und somit das Modul als absolviert. Die Modulnote kann berechnet werden: UE 4 ECTS, UE 4 ECTS und MP 2 ECTS.

Wird ein Prüfungsteil in der Sprachenkombination A-Bx-By nicht bestanden, gilt die mündliche Modulprüfung und somit das Modul nicht als absolviert und die Modulnote kann nicht berechnet werden.

Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden.

Wurde bei einem der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen. Dies führt zum Ausschluss vom Studium.